



**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

**1.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB)**

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- 1.1.1 Die als Verkehrsgrün festgesetzten Flächen sind als Blühflächen zu entwickeln und durch standortheimische Laubgehölze zu gliedern.
- 1.1.2 Bestehende standortheimische Laubgehölze sind zu erhalten. Abgänge sind durch Pflanzung gleichwertiger standortheimischer Gehölze zu ersetzen.
- 1.1.3 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen.

**2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**

**2.1 Bodendenkmäler**

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.

**2.2 Altlasten, Bodenkontaminationen**

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend nach § 19 HAitBodSchG das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu benachrichtigen.

**2.3 Bodenschutz**

Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll nach Möglichkeit im Eingriffsgebiet Verwendung finden (Erdmassenausgleich).

**2.4 Niederschlagswasser**

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Darüber hinaus soll gem. § 37 Abs. 4 HWG Niederschlagswasser (z. B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

**2.5 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel**

Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, soll die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumlampen), die nur einen Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen, ausgestattet werden.

**2.6 Schutz von Versorgungsleitungen**

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen und Erdarbeiten nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen. Für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen gilt DVGW-Arbeitsblatt GW 125 bzw. DIN 18920. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom AG schriftlich anzuzeigen.

**2.7 Berücksichtigung von Brut- und Setzeiten**

Die Baufeldräumung bzw. Vorbereitung inkl. notwendiger Fällarbeiten sind im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Setzeit eines Jahres (01.10. – 28./29.02.) durchzuführen. Alternativ dazu kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend gewürdigt und ein evtl. drohender Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht schon im Vorfeld bzw. zeitnah durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen abgewendet/vermieden werden. Die Ergebnisse der baubiologischen Begleitung sind in einem Kurzprotokoll (inkl. Fotos) zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

**3. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE**

- 3.1 Bäume:**
  - Carpinus betulus* - Hainbuche
  - Fraxinus excelsior* - Esche
  - Populus tremula* - Zitterpappel
  - Quercus robur* - Stieleiche
  - Sorbus aucuparia* - Eberesche
  - Tilia cordata* - Winterlinde
- 3.2 Sträucher:**
  - Berberis vulgaris* - Gemeiner Sauerdorn
  - Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
  - Corylus avellana* - Hasel
  - Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
  - Rubus spec.* - Brombeere, Himbeere
  - Rosa canina* - Hundrose
  - Salix caprea* - Salweide
  - Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
  - Viburnum opulus* - Gewöhnlicher Schneeball

**VERFAHRENSVERMERKE**

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **20.05.2010** gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "An der Bahn" als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gem. § 13a BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gem. Hauptsatzung am **04.04.2013**.

**2. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT**

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung in der Zeit **vom 15.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013**. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung am **04.04.2013**.

**3. BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN**

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **09.04.2013** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist **vom 15.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013** aufgefordert.

**4. SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am **29.08.2013** in der vorliegenden Form von der Gemeindevertretung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen als Satzung beschlossen. Der Satzungsgründung wurde zugestimmt.

Gemeinde Lohra, den

Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

**5. INKRAFTTRETEN**

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am **10.10.2013** ortsüblich gem. Hauptsatzung bekanntgemacht. Damit tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Gemeinde Lohra, den

Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

**Räumliche Lage des Plangebietes (Ausschnitt TK 25 - unmaßstäblich)**

